



**Stellungnahme des
BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V.**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Stand: 11.5.2026

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	2
1. Anrechenbarkeit von Solarthermie.....	3
1.1. Fachunternehmererklärung zum Nachweis höherer Deckungsgrade	4
1.2. Gültigkeit von Solar Keymark - Zertifikaten	4
2. PV-to-Heat Systeme als Erfüllungsoption.....	6
3. Umsetzung der europäischen Anforderungen an die Errichtung von Solarenergieanlagen auf Gebäuden (§ 106 GModG-E).....	7

Das Wichtigste in Kürze

- DIE KLARSTELLUNG, DASS SOLARTHERMIE BEI DER „BIO-TREPPE“ IM GMODG ALSERFÜLLUNGSOPTION ANERKANNT IST FOLGERICHTIG UND WIRD BEGRÜBT.
- DER GESETZGEBER SOLLTE DIE CHANCE NUTZEN, ANSTELLE DER VERALTETEN UND UNFAIREN KOLLEKTOR-APERTURFLÄCHE DEN BRUTTOWÄRMEERTRAG ALS MAß FÜR DEN SOLARTHERMIEANTEIL HERANZUZIEHEN – NICHT FLÄCHE, SONDERN ERZEUGTE WÄRME MUSS BEWERTET WERDEN.
- DER NACHWEIS HÖHERER SOLARTHERMIEANTEILE (AB 30%, DRITTE STUFE BIO-TREPPE) MUSS AUCH VON FACHKUNDIGEN PERSONEN GEMÄß §60 GEG ERBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIES SIND INSBESONDERE SHK-BETRIEBE – GLEICHES VERFAHREN WIE BEIM HYDRAULISCHEN ABGLEICH.
- ES BEDARF EINER KLARSTELLUNG, DASS DIE SOLAR-KEYMARK ZERTIFIZIERUNG DER SOLARKOLLEKTOREN ZUM ZEITPUNKT DES EINBAUS/DER INBETRIEBNAHME MABGEBLICH IST UND DIE KOLLEKTOREN AUCH MIT GGF. ABGELAUFENEN ZERTIFIKAT WEITERHIN I.S.D. GMODG BETRIEBEN WERDEN KÖNNEN.
- DIE SOLARDACHPFLICHT MUSS TECHNOLOGIEOFFEN (PV, PVT, SOLARTHERMIE) UND BÜROKRATIEARM AUSGESTALTET WERDEN.

1. Anrechenbarkeit von Solarthermie

Es ist folgerichtig und zu begrüßen, dass die Anforderungen der „Biotreppe“ auch durch Solarthermie erfüllt werden können:

§ 43 Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt werden. Die Pflicht wird im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 erfüllt, wenn die solarthermische Anlage

*1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen **mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche** installiert und betrieben wird,*

*2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen **mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche** installiert und betrieben wird.*

Leider wurde der Paragraph nahezu unverändert aus dem aktuellen GEG übernommen. Damit wurde es versäumt, die Aperturfläche des Solarkollektors durch die „unbestechliche“ und deutlich fairere Größe **Bruttowärmeertrag** (Gross Thermal Yield, GTY) abzulösen.

Im Falle einer Beibehaltung der Kollektor-Aperturfläche als Anforderung würden effiziente Solarkollektoren gegenüber weniger effizienten Kollektoren weiterhin benachteiligt, weil sie trotz deutlich höherem Ertrag, die gleiche Fläche aufs Dach bringen müssen – und dabei hochpreisiger sind. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten deutscher und europäischer Hersteller von besonders leistungsstarken Solarthermiekollektoren

Dies lässt sich sehr leicht beheben, indem man die Aperturfläche dieses hier im Gesetz adressierten Standardkollektors mit dem Faktor:

500 kWh Bruttowärmeertrag pro m² Aperturfläche

umrechnet.

Die Umstellung auf Bemessungsgrundlage von der Kollektor-Aperturfläche zum Bruttowärmeertrag entspräche auch der Systematik, die bereits seit 2024 bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen (Version 6.1 (07/2024), KfW-Bestellnummer: 600 000 4864) praktiziert wird. Dort heißt es auf Seite 28:

„VEREINFACHEND IST DIE ANFORDERUNG ERFÜLLT, WENN

BEI SOLARTHERMIE-ANLAGEN MINDESTENS EINE FLÄCHE VON

0,04 QUADRATMETERN APERTURFLÄCHE JE QUADRATMETER NUTZFLÄCHE

INSTALLIERT UND BETRIEBEN WIRD.

*Davon unbenommen wurde bereits 2013 die Aperturfläche des Solarkollektors als Bezugsfläche in der Kollektorprüfnorm ISO 9806 von der Bruttokollektorfläche abgelöst.

DIESE ANFORDERUNG GILT EBENFALLS

ALS ERFÜLLT, WENN DER BRUTTOWÄRMEERTRAG DES KOLLEKTORFELDES

(GTYFELD) IN KILOWATTSTUNDEN BEI 50 °C AM STANDORT WÜRZBURG

NACH SOLAR KEYMARK DATENBLATT MINDESTENS DAS 20-FACHE DER

NUTZFLÄCHE BETRÄGT.“

Das 20-fache der Nutzfläche entspricht genau 20KWh je Quadratmeter ($1 \text{ m}^2 \times 20$).

→ BSW-EMPFEHLUNG

Konkret sollte der § 43 Absatz 3 künftig lauten:

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt werden. Die Pflicht wird [im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034] erfüllt, wenn die solarthermische Anlage

*1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen **mit einem Bruttowärmeertrag von mindestens 20 kWh je Quadratmeter Nutzfläche** installiert und betrieben wird,*

*2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen **mit einem Bruttowärmeertrag von mindestens 15 kWh je Quadratmeter Nutzfläche** installiert und betrieben wird.*

Missverständliche Formulierung in §43 (3): Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034

In § 43 (3) klingt die Einschränkung „...im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034...“, als ob danach die Solarthermie überhaupt nicht mehr angerechnet würde, obwohl die Anlage unverändert ihre Dienste leistet. Das klingt abschreckend und kann so nicht gemeint sein. Pauschal anerkannte Solarthermieanteile von 15 Prozent müssen selbstverständlich auch nach 2034 als Erfüllung der ersten beiden Treppenstufen gelten, sodass dann entsprechend noch 15% Biomethan substituiert werden müssten, sofern kein höherer Solarthermieanteil (im Fall der dritten Treppenstufe mindestens 30%) geltend gemacht wird (siehe nächster Absatz).

1.1. Fachunternehmererklärung zum Nachweis höherer Deckungsgrade

Solare Deckungsgrade (also EE-Anteile an der Wärmeerzeugung) die über die durch die Mindest-
Aperturfläche pauschal anerkannten 15% hinausgehen, sollen laut Gesetzesentwurf “durch eine
fachkundige Person nach § 88” nachgewiesen werden. Angesichts der vergleichsweise leichten
Nachweisbarkeit und der etablierten Technologien und Prozesse ist nicht nachvollziehbar,

warum dies den Einsatz von Energieberater:innen erfordern soll. Die Verengung auf diesen Personenkreis ist ein unnötiges Nadelöhr und diskriminierend gegenüber anderen Technologien.

Der anhand des unabhängig unter Laborbedingungen geprüften Bruttowärmeertrages gemäß Solarkeymark-Kollektordatenblatt leicht zu ermittelnde solare Deckungsgrad einer Solaranlage sollte auch durch **eine Fachunternehmererklärung** - analog bspw. zum hydraulischen Abgleich gemäß §60c GEG - möglich sein.

Letzterer ist weitaus komplexer und erfordert u.a. eine Heizlastberechnung der einzelnen Räume, Ventilauslegung und Rohrnetz-/Volumenstromberechnung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der – wie hier beschrieben – sehr einfach anhand weniger bekannter Parameter zu erbringende Nachweis des Solarthermiebeitrages nur von Energieberater:innen durchgeführt werden darf, der deutlich aufwändigere hydraulische Abgleich jedoch auch von weiteren fachkundigen Personen.

Fachkundige Personen zum Nachweis höherer Deckungsgrade sollten daher alle im bisherigen §60a Abs. 4 GEG genannten Personengruppen sein:

- Schornsteinfeger
- Installateure und Heizungsbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Energieberater/Energieeffizienz-Experten

→ BSW-EMPFEHLUNG

Demnach sollte die Formulierung lauten „Im Übrigen hat der Gebäudeeigentümer durch eine fachkundige Person **nach §60 oder §88** nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Nutzung einer solarthermischen Anlage erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 15 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll.

1.2. Gültigkeit von Solar Keymark - Zertifikaten

§ 44 GModG regelt den Einbau einer solarthermischen Anlage:

Wird eine solarthermische Anlage mit Flüssigkeiten als Wärmeträger genutzt, müssen die darin enthaltenen Kollektoren oder das System mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein (...).

Diese aus § 71e übernommene Regelung trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass die technische Lebensdauer eines Sonnenkollektors weit über 20 Jahre beträgt, während Solar Keymark-Zertifikate mit erheblichem Kostenaufwand alle fünf Jahre durch die Anbieter verlängert werden müssen. Viele einwandfrei funktionsfähige Sonnenkollektoren verfügen daher einige Zeit nach der Inbetriebnahme nicht mehr über ein noch gültiges Solar Keymark-Zertifikat. Der Gesetzestext muss klarstellen, dass sich die Pflicht zur Zertifizierung auf den Zeitpunkt der Herstellung und nicht auf den fortlaufenden Betrieb bezieht. Zwar wird der Betrieb einer nicht zertifizierten

Sonnenkollektoranlage nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet, jedoch hätte eine restriktive Anwendung des § 44 GModG in Verbindung mit § 43 (3) ein erhebliches Kostenrisiko für den Anlagenbetreiber, wenn ein Solar Keymark-Zertifikat nach einigen Jahren erlischt.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die Formulierung sollte lauten: „Wird eine solarthermische Anlage mit Flüssigkeiten als Wärmeträger genutzt, müssen die darin enthaltenen Kollektoren oder das System **zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme** mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein (...).“

2. PV-to-Heat Systeme als Erfüllungsoption

Die Nutzung von vor Ort erzeugtem Solarstrom für Wärme ist eine technisch einfache und kostengünstige Möglichkeit, die Ziele des GModG mitzuerfüllen.

PV-to-Heat Systeme wie etwa ein elektrischer Heizstab, der PV-Strom – in den Pufferspeicher integriert – als Warmwasser nutzbar macht, sind seit einigen Jahren auf dem Markt und erfreuen sich wachsender Beliebtheit.

Die Verwendung von gebäudenah erzeugtem PV-Strom für die Wärme- oder Kälteversorgung eines Gebäudes kann aktuell und auch im Entwurf des neuen GModG nicht als Erfüllungsoption für § 43 angerechnet werden. Bisher ist dort nur Solarthermie geregelt. Eine entsprechende zusätzliche Regelung für Solarstrom ist sinnvoll, ganz analog zur Erfüllungsoption im § 36 GEG 2020:

„§ 36 Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 (Mindestnutzung Erneuerbarer Energien am Wärmebedarf) ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird.“

→ BSW-Empfehlung

Kann ein Beitrag von mindestens 15% des Wärme- und Kälteenergiebedarfes durch ein PV-to-Heat System nachgewiesen werden, so sollte auch dies als Erfüllungsoption für §43 Abs. (1) einsetzbar sein. Dies kann analog zum zwischenzeitlich gestrichenen §36 GEG (2020) geschehen.

3. Umsetzung der europäischen Anforderungen an die Errichtung von Solarenergieanlagen auf Gebäuden (§ 106 GModG-E)

In § 106 GMG werden die europäischen Anforderungen an die Errichtung von Solarenergieanlagen auf Gebäuden in nationales Recht umgesetzt (vgl. Art 10 EPBD). Gebäude sind danach so zu konzipieren, dass ihr Potential zur Erzeugung von Solarenergie am entsprechenden Standort optimiert wird. Zudem sieht das Europarecht eine schrittweise, verpflichtende Installation von Photovoltaik-Anlagen für folgende Gebäude vor:

Öffentliche Gebäude:

Ab dem 01.01.2027: Auf **neuen öffentlichen Gebäuden** mit einer Nutzfläche von mehr als **250** Quadratmetern

Ab dem 01.01.2028: Auf **bestehenden öffentlichen Gebäuden** mit einer Nutzfläche von mehr als **2000** Quadratmetern

Ab dem 01.01.2029: Auf **bestehenden öffentlichen Gebäuden** mit einer Nutzfläche von mehr als **750** Quadratmetern

Ab dem 01.01.2031: Auf **bestehenden öffentlichen Gebäuden** mit einer Nutzfläche von mehr als **250** Quadratmetern

Nichtwohngebäude:

Ab dem 01.01.2027: Für **neue Nichtwohngebäude** mit einer Nutzfläche von mehr als **250** Quadratmetern

Ab dem 01.01.2028: Auf **bestehenden Nichtwohngebäuden** mit einer Nutzfläche von mehr als **500** Quadratmetern, wenn das Gebäude einer größeren Renovierung unterzogen wird.*

Wohngebäude:

Ab dem 01.01.2030: Auf **neuen Wohngebäuden**

Parkplätze:

Ab dem 01.01.2030: auf **neuen überdachten Parkplätzen**, die physisch an ein Gebäude angrenzen

Dabei sieht das Europarecht eine Ausnahme vor: Sofern die Errichtung einer Solarenergieanlage **technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar oder wirtschaftlich unzumutbar** ist, wird von der Verpflichtung abgesehen.

* Die Anforderung der „größeren Renovierung“ aus dem EU-Recht wurden wie folgt in das nationale Recht umgesetzt: Es geht um Änderungen im Sinne des neuen § 36 GModG, bei denen unter Anwendung des § 38 Abs. 1 und 2 GModG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 38 Abs. 3 GModG durchgeführt werden.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Der Bundesverband Solarwirtschaft begrüßt, dass die europäischen Anforderung 1:1 umgesetzt werden und somit eine minimalinvasive Einführung in das nationale Recht erfolgt. Die Gesetzbeurteilung stellt richtigerweise klar, dass mit Solarenergieanlagen sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen gemeint sind.

Aus Sicht der Solar- und Speicherbranche sind die Anforderungen in der Praxis möglichst bürokratiearm umzusetzen, damit durch die eingeführte Verpflichtung kein zusätzlicher Aufwand geschaffen wird. Wie in mehreren Bundesländern bereits erfolgt, sollte die Solaranforderungen mit Informations- und Beratungsangeboten begleitet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass mit dem EEG ein Förderrahmen erhalten bleibt, der den wirtschaftlichen Betrieb von Solardachanlagen weiterhin gewährleistet.

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002438

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Charlotte Brauns, Referentin Politik & Solartechnik, brauns@bsw-solar.de, 030-29 777 88 32

Benedikt Fischer, Referent Politik & Recht, fischer@bsw-solar.de 030-29 777 88 33